

Einmalige Datenlieferung an eVERA

Projektname	Datenbereinigung Auslandschweizer
Projektnummer	9952
Berechtigung	Test, Produktion
Status	In Arbeit, Abgeschlossen
Register	RREG / VREG / AREG
Anschlussform	Liste mit Personeninformationen
Datenklassifikation	Kontakt / schützenswert / besonders schützenswert
Departement	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA
Dienststelle	Bürgerservice und Vertretungsunterstützung BVU Konsularische Direktion KD - Zentrum für Bürgerservice ZBS
1st-level Support	Kurt Meier
2nd-level Support	Brunner Christian, AFIN Statistikdienst
Verteiler	Regierungsrat, Berechtigungsgremien

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	2
2	Berechtigungsgrundlage	2
3	Daten- und Zeitraumdefinition.....	2
4	Funktionale Rechte	2
5	Datenberechtigungen	2
6	Antrag auf Berechtigungserteilung	3

1 Ausgangslage

Das GERES Datenschutzkonzept verlangt, dass jede Zugriffsberechtigung detailliert dokumentiert wird. Dieses Dokument dient dazu diese Anforderung zu erfüllen. Dieses Dokument zeigt eine Übersicht zu den funktionalen Rechten, den Datenberechtigungen und den Datenräumen, welche eine Rolle im Rahmen des GERES Gesamtsystems erhalten kann.

2 Berechtigungsgrundlage

Nach § 10 GESP können Behörden auf diejenigen Daten der Einwohnerregisterplattform zugreifen, welche sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

An dieser Stelle wird daher die konkrete Verwendung der vom Gesuch betroffenen Daten, in Zusammenhang mit der jeweils einschlägigen Rechtsgrundlage dargelegt: Gemäss Art. 11 Abs. 1 des Auslandschweizergesetzes (ASG, SR 195.1) hat sich bei der zuständigen Vertretung zur Eintragung im sogenannten Auslandschweizerregister zu melden, wer die Schweizer Staatsangehörigkeit besitzt und keinen Wohnsitz in der Schweiz hat. Durch die Eintragung im Auslandschweizerregister wird die Person gemäss Art. 3 lit. a ASG zu einer Auslandschweizerin resp. einem Auslandschweizer. **Begründet sie später erneut oder erstmals Wohnsitz in der Schweiz, wird der Eintrag im Auslandschweizerregister gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. a ASG wieder gestrichen.** Damit diese Streichung aus dem Auslandschweizerregister eVERA, dessen Betrieb in der Verordnung über das Informationssystem E-VERA (SR 235.22) geregelt ist, erfolgen kann, muss die zuständige Behörde Kenntnis der Wohnsitzbegründung erhalten, weshalb der vorliegende Antrag gestellt worden ist.

3 Daten- und Zeitraumdefinition

Das Berechtigungssystem von GERES erlaubt es, beliebige Datenräume zu definieren. Dabei können Datenräume nach geografischen (Gemeinde, Bezirk, Sozialregion) oder anderen Gesichtspunkten (Glaubensgemeinschaften, Altersgruppen) festgelegt werden.

Im Weiteren werden allfällige zeitliche Einschränkungen hier eingetragen.

Datenraum	Aktive Personen
Zeitraum	Einmalige Datenlieferung

4 Funktionale Rechte

keine

5 Datenberechtigungen

Identifikation	Amtlicher Name
	Vornamen
	Geburtsdatum
	Geschlecht
	Gemeinde Person-ID
	Versicherungsnummer (AHVN13)

Nationalität	BFS-Ländercode Staatsangehörigkeit
Adressdaten	Meldegemeinde
	Strasse
	Hausnummer
	Adresszusatz 1
	Adresszusatz 2
	PLZ Ausland
	PLZ Schweiz
	PLZ Zusatzziffer
	PLZ Ordnungsziffer
Ort	
Umzug	Zuzugsdatum
Verschiedenes	Meldeverhältnis

6 Antrag auf Berechtigungserteilung

Mit der Unterzeichnung des Berechtigungsantrags wird bestätigt, dass die Pflichten des Datenbezügers gemäss der Verordnung zum Gesetz über die Einwohnerregister- und Stimmregisterplattform (VESP), insb. §§ 6, 9 und 11, bekannt sind und deren Umsetzung sichergestellt ist.

Amtsleitung BURRI, Jürg, Direktor Konsularische Direktion EDA

Datum/Unterschrift

27.11.17 